



## **Merkblatt zur Beistandschaft gemäß §§ 1712 - 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):**

Eine Beistandschaft tritt ausschließlich auf **Antrag** eines sorgeberechtigten Elternteils (bzw. des das Kind überwiegend betreuenden Elternteils) beim Jugendamt ein.

Der Wirkungskreis der Beistandschaft umfasst:

- Feststellung der Vaterschaft und / oder
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Dazu gehören unter anderem:

- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Vaterschaft oder eine gerichtliche Feststellung (mit Vaterschafts-Gutachten)
- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Unterhaltspflicht durch den Verpflichteten bzw. einer Festsetzung des Unterhalts beim Amtsgericht zur Schaffung eines Titels
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Pflichtigen einschließlich dessen Vermögensauskunft

Die elterliche Sorge des Sorgeberechtigten wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

In notwendigen gerichtlichen Verfahren ist jedoch ausschließlich der Beistand zur Vertretung des Kindes befugt, nicht der Sorgeberechtigte.

Für die Übernahme der Verantwortung durch den Beistand ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Antragsteller erforderlich. Hieraus ergeben sich für den Sorgeberechtigten (bzw. des das Kind betreuenden Elternteils) folgende **Mitwirkungspflichten**:

- umgehende Information an den Beistand, wenn es zu Absprachen zwischen ihm und dem Unterhaltsverpflichteten kommt
- regelmäßige Informationen über eingehende Unterhaltszahlungen
- unverzügliche Mitteilung über Veränderungen, die ihm bezüglich des Unterhaltsverpflichteten bekannt geworden sind (insbesondere Wohnortwechsel, Heirat, Namensänderung; weitere Kinder des Unterhaltsverpflichteten, Arbeitsplatzverlust (-wechsel) des Unterhaltsverpflichteten, Arbeitsaufnahme nach längerem Leistungsbezug, Erbschaft, etc.) sowie
- unverzügliche Mitteilung über Veränderungen im eigenen Lebensumfeld (insbesondere Wohnortwechsel, Wechsel der Bankverbindung, Sorgerechtsänderung, Heirat, Scheidung, Namensänderung, Einkommen des Kindes, etc.)
- Änderung in der Betreuungssituation (bei gemeinsamen Sorgerecht) oder die Bedarfsdeckung durch Dritte.

Bei einem Umzug in einen anderen Landkreis/Stadt erfolgt die **Abgabe** an das dortige Jugendamt.

Die **Beendigung** der Beistandschaft erfolgt:

- mit Zugang des schriftlichen Antrages des Sorgeberechtigten (bzw. des betreuenden Elternteils)
- bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1713 BGB, das heißt, wenn der Elternteil die Sorge verliert, z. B. durch
  - Sorgerechtsentzug
  - Adoption des Kindes durch einen Dritten
  - Volljährigkeit des Kindes
  - Tod des Kindes
  - Tod des Antragstellers
  - Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers
- sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder beim anderen Elternteil nimmt
- bei Tod des Unterhaltsverpflichteten bzw. Erledigung des Aufgabenkreises.

Die Führung einer Beistandschaft ist grundsätzlich kostenfrei.

Eventuell entstehende gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten sind durch das Kind zu tragen, sofern nicht gegen einen Elternteil oder beide als Beteiligter Kosten festgesetzt werden.

Soweit das Kind nicht durch beantragte Verfahrenskostenhilfe (bzw. Prozesskostenhilfe) befreit wird kommt eine Vorschusspflicht auch des betreuenden Elternteils in Betracht. Beachten Sie dazu auch "Ergänzende Hinweise zu Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe".

# Vereinfachte Erklärung für die Beantragung von Prozesskostenhilfe minderjähriger Kinder für \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfeformularverordnung - PKHFV) kann das minderjährige Kind die Erklärung gemäß § 117 Absatz 2 Satz 1 oder § 120a Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung ohne Benutzung des in der Anlage bestimmten Formulars abgeben, wenn es über Einkommen und Vermögen, das nach § 115 der Zivilprozessordnung einzusetzen ist, nicht verfügt. **Von dieser Erleichterung des Gesetzgebers machen wir Gebrauch.** Die Erklärung des Kindes muss in diesem Fall enthalten:

1. Angaben darüber, wie es seinen Lebensunterhalt bestreitet, welche Einnahmen es im Monat durchschnittlich hat und welcher Art diese sind;  
2. die Erklärung, dass es über Vermögen, das nach § 115 der Zivilprozessordnung einzusetzen ist, nicht verfügt; dabei ist, soweit das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter davon Kenntnis hat, anzugeben,

a) welche Einnahmen die Personen im Monat durchschnittlich brutto haben, die dem Kind auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt gewähren;

b) ob die Personen gemäß Buchstabe a über Vermögensgegenstände verfügen, deren Einsatz oder Verwertung zur Bestreitung eines dem Kind zu leistenden Prozesskostenvorschusses in Betracht kommt; die Gegenstände sind in der Erklärung unter Angabe ihres Verkehrswertes zu bezeichnen.

Insoweit erklären wir:

1. Der/die Antragsteller(in) ist/sind minderjährig und hat/haben

monatlich \_\_\_\_\_ € Einkommen in Form von Unterhaltsleistungen.

Anspruch auf Unterhaltsleistungen in Höhe von \_\_\_\_\_ €, die aber durch den Unterhaltsschuldner/Antragsgegner nicht gezahlt werden.

Sonstiges monatliches Einkommen:

Art: Ausbildungsvergütung Höhe: \_\_\_\_\_ €

Art: Kindergeld Höhe: 250 €

keinerlei Einkommen

2. Der/die Antragsteller(in) verfügt/verfügen über

keinerlei verwertbares Vermögen.

verwertbares Vermögen: Art: \_\_\_\_\_ Verkehrswert: \_\_\_\_\_ €.

3. Die der/dem/den Antragsteller(in) zum Unterhalt verpflichteten Personen haben folgende monatliche Einnahmen in **brutto**:

a) Vater: Art: \_\_\_\_\_ Höhe: \_\_\_\_\_ €

Nicht bekannt / Es handelt sich um den Unterhaltsschuldner bzw. Antragsgegner

b) Mutter: Art: \_\_\_\_\_ Höhe: \_\_\_\_\_ €

Nicht bekannt / Es handelt sich um die Unterhaltsschuldnerin bzw. Antragsgegnerin

c) Sonstige: \_\_\_\_\_

Art: \_\_\_\_\_ Höhe: \_\_\_\_\_ €

4. Die unter 3 a / 3 b genannte Person verfügt über

keinerlei Vermögensgegenstände, deren Einsatz bzw. Verwertung zum Zwecke eines Prozesskostenvorschusses möglich ist.

über folgende Vermögensgegenstände, deren Einsatz bzw. Verwertung zum Zwecke eines Prozesskostenvorschusses möglich ist: (Art und Angabe des Verkehrswerts)

\_\_\_\_\_ €

Datum, Unterschrift des Antragstellers / gesetzlicher Vertreter

AZ.

*Theoretisch kommt ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Vater in Betracht. Der Anspruch muss nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung jedoch ohne große Schwierigkeiten alsbald realisierbar sein. Dies bedeutet, dass ein solcher Anspruch offenkundig bestehen und leicht durchsetzbar sein muss. Der Anspruch gegen den jeweiligen Elternteil ist dann offensichtlich ausgeschlossen, wenn dessen Selbstbehalt nicht gewahrt ist.*

*Sind jedoch beide Elternteile leistungsfähig, besteht für den Anspruch auf Kostenvorschuss gem. § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB eine anteilige Elternhaftung. Die Eltern haften daher nicht als Gesamtschuldner, sondern als Teilschuldner für den Kostenvorschuss. Um einen Anspruch auf Kostenvorschuss anteilig berechnen zu können, müsste das Kind genaue Kenntnis der Einkünfte beider Eltern haben. Zudem ist der Haftungsanteil meist nicht einfach zu berechnen. Schon aus diesem Grund wird es in den meisten Fällen, in denen beide Elternteile leistungsfähig oder die Einkommensverhältnisse des Antragsgegners nicht genau bekannt sind, dem minderjährigen Kind nicht zumutbar sein, einen etwaigen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss geltend zu machen. Hierauf wird besonders hingewiesen. Gem. OLG München Az. 26 WF 1011/11 vom 05.08.2011 besteht auf Seiten des betreuenden Elternteils keine Verfahrenskostenvorschusspflicht.*

## **Ergänzende Hinweise zu Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe (ab 01.01.2014):**

### **Zutreffendes bitte ankreuzen:**

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

- Für gerichtliche Verfahren soll die Gewährung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) beantragt werden. Insoweit bin ich darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe
- die Durchführung eines entsprechenden gerichtlichen Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können,
  - eine vorläufige, nicht notwendigerweise auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt,
  - vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
  - widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
  - bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Entscheidung oder sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann; insoweit verpflichte ich mich, in diesem Zeitraum jeglichen Wohnungswechsel dem Gericht unverzüglich anzuzeigen; mir ist bekannt, dass sich Rechtsnachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung eines Wohnungswechsels ergeben, ausschließlich zu meinen Lasten gehen und eine Verpflichtung des Jugendamts zur Ermittlung einer geänderten Anschrift nicht besteht, eine Einkommensverbesserung ist nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt oder abzugsfähige Belastungen wegfallen,
  - keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat,
  - sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender PKH/VKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen.
- Ich erkläre mich bereit, die entsprechenden Kosten selbst zu tragen.

- - - 8x - - - Bitte hier abtrennen, gewünschtes ankreuzen und den unteren Teil unterschrieben zurücksenden - - - x8 - - -

## **Ergänzende Hinweise zu Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe**

### **Zutreffendes bitte ankreuzen:**

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

- Für gerichtliche Verfahren soll die Gewährung von Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) beantragt werden. Insoweit bin ich darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe
- die Durchführung eines entsprechenden gerichtlichen Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können,
  - eine vorläufige, nicht notwendigerweise auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt,
  - vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
  - widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
  - bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Entscheidung oder sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann; insoweit verpflichte ich mich, in diesem Zeitraum jeglichen Wohnungswechsel dem Gericht unverzüglich anzuzeigen; mir ist bekannt, dass sich Rechtsnachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung eines Wohnungswechsels ergeben, ausschließlich zu meinen Lasten gehen und eine Verpflichtung des Jugendamts zur Ermittlung einer geänderten Anschrift nicht besteht, eine Einkommensverbesserung ist nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt oder abzugsfähige Belastungen wegfallen,
  - keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat,
  - sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender PKH/VKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen.
- Ich erkläre mich bereit, die entsprechenden Kosten selbst zu tragen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

Zum AZ: 32LE \_\_\_\_\_  
Amt für Familie und Jugend Eichstätt  
Dienstleistungszentrum Lenting  
Bahnhofstr. 16  
85101 Lenting